

**§ 3 Abs. 2 Landeshundegesetz
(LHundG NRW)**

Gefährliche Hunde

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen

Pittbull Terrier

American Staffordshire Terrier

Staffordshire Bullterrier und

Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.